

Donnerstag, 13. März 2008, 20.00 Uhr
Gemeindesaal Schinzenhof

Einladung zur Gemeindeversammlung



horgen |

Geschäfte

Seite

Gemeinderat

1. Neubau Turnhalle Berghalden – Genehmigung Projektierungskredit 4
2. Erneuerung Wohnungen und Flachdach Schulhaus Bergli – Projektgenehmigung und Kreditbewilligung 8
3. Teilrevision der Nutzungsplanung Horgen:
 - 3.1 Neufestlegung der Aussichtspunkte mit Aussichtsschutzbereich und Höhenkoten 12
 - 3.2 Einzonung einer bestehenden Erschliessungsanlage
 - 3.3 Hochwassergefahrenkarte
4. Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg – Genehmigung neue Zweckverbandsordnung 24

Einbürgerungen

5. Bogavac-Jeremic geb. Stanislavljevic Svetlana mit einer minderjährigen Tochter, serbisch-montenegrinische Staatsangehörige 43
6. Imeri geb. Aliu Antigone, serbisch-montenegrinische Staatsangehörige 44
7. Maloku Valon mit seiner Ehefrau und zwei minderjährigen Kindern, serbisch-montenegrinische Staatsangehörige 45
8. Mehukaj Isa mit seiner Ehefrau, serbisch-montenegrinische Staatsangehörige 46
9. Odobasic Huse mit seiner Ehefrau, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige 47
10. Pjaziti Nazmija mit drei minderjährigen Kindern, serbisch-montenegrinische Staatsangehörige 48
11. Stamenkovic Boban, serbisch-montenegrinischer Staatsangehöriger 49
12. Stojkova Ljubica, mazedonische Staatsangehörige 50
13. Taymaz Ercan mit seiner Ehefrau und zwei minderjährigen Kindern, türkische Staatsangehörige 51
14. Temeloglu Nazli mit einem minderjährigen Kind, türkische Staatsangehörige 52
15. Terzic Darko, serbisch-montenegrinischer Staatsangehöriger 53
16. Vidic Sinisa mit seiner Ehefrau und zwei minderjährigen Kindern, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige 54

Horgen, 21. Januar 2007

GEMEINDERAT HORGEN

Der Präsident: W. Bosshard

Der Schreiber: J. Busslinger

In dieser Weisung wird zugunsten einer vereinfachten Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet.

1. Neubau Turnhalle Berghalden – Projektierungskredit

Antrag

1. Der Projektierungskredit von Fr. 230'000.– (inkl. MwSt.) für den Turnhallenneubau Schulhaus Berghalden wird zulasten der Investitionsrechnung 2008 bewilligt.
2. Der Gemeinderat wird beauftragt, diesen Beschluss zu vollziehen.

Bericht

Ausgangslage

Die Einfachturnhalle mit zusätzlichem Schwingkeller wurde wie das Schulhaus Berghalden 1952 erbaut und 1978 teilweise saniert. Darin enthalten war die Umnutzung der alten Hauswartwohnung in eine zusätzliche Garderobe mit Duschenanlage.



Einfachturnhalle Berghalden Aussenansicht

Quelle: Archiv consultio, Horgen

Das Turnhallegebäude ist energetisch schlecht isoliert und die technischen Einrichtungen (Lüftung/Heizung) sowie alle Abwasserinstallationen sind 56 Jahre alt. An kalten Wintertagen können die Hallen nicht auf 18°C Raumtemperatur geheizt werden. Der Schwingkeller weist massive Feuchtigkeitsschäden an den Wänden auf und ist aufgrund seiner Grösse und der eingebauten Schwinggrube für den Schulturnunterricht nicht nutzbar. Die Installationen in den Nasszellen (Duschen- und Toiletten-Anlagen) sind zu ersetzen. Bei einer Sanierung müssten überdies die energetischen Vorschriften des Kantons Zürich erfüllt werden.

Aus diesen Gründen beauftragte das Liegenschaften-, Freizeit- und Sportamt im Januar 2007 die Firma Quadras Baumanagement AG mit der Ausarbeitung von Sanierungsstudien. Eine Grobkostenschätzung für die Erneuerung des bestehenden Objektes wurde mit Fr. 2'000'000.– sowie zusätzlichen Fr. 500'000.– für den Betrieb einer Traglufthalle zur Sicherstellung des Turnbetriebs während der Bauzeit ermittelt. Demgegenüber steht eine Grobkostenschätzung für den Neubau einer Zweifachturnhalle mit Fr. 6'500'000.–.

«Sinnvolle, langfristige Lösung für die Zukunft»

In anschliessenden Gesprächen mit der Schulpflege wurde klar, dass nur ein Neubau eine für die Zukunft sinnvolle, langfristige Lösung darstellt. Der zusätzliche Bedarf an Turnstunden ist aus Sicht der Schule ausgewiesen.

Dies ist mit der Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Horgen zu begründen und zweitens genügt die 56-jährige Einfachturnhalle den Ansprüchen an den heutigen Turnunterricht nicht mehr. Hinzu kommt, dass die Turnhallen Berghalden und Rainweg auch

von weiteren Schulen und Kindergärten genutzt werden (Schulhäuser Baumgärtli und Bergli, Kindergärten Eisenhof/Stapferheim/Winkelwegli sowie ausserschulische Belegungen durch die Berufswahlschule Horgen und Kinderkrippe Berghalden).



Einfachturnhalle Berghalden Innenansicht

Quelle: Archiv consultio, Horgen

Gegenwärtig turnen alle Horgner Kindergartenabteilungen in Turnhallen. Das Turnen soll weiterhin in den Turnhallen angeboten werden, dies auch im Hinblick auf die absehbare Einführung der Grundstufe. Diese Abstimmung ist im Schuljahr 2010/11 vorgesehen.

Projekt

Mit dem beantragten Kredit werden vier Projekte für den Bau einer neuen Zweifachturnhalle erarbeitet. Die Urnenabstimmung über den notwendigen Baukredit ist für Frühjahr 2009 geplant. Die Gesamtleistungssubmission beinhaltet im Wesentlichen folgende Arbeiten:

- Erstellen eines notwendigen geologischen Gutachtens und Abklärungen von Altlasten
- Grundlagen- und Konzepterstellung zur Durchführung einer Präqualifikation
- Einladung von vier Gesamtleistungsanbietern für die Erarbeitung eines baueingabefähigen Vorprojekts mit pauschalem Angebot für dessen Erstellung
- Auswertung und Beurteilung der eingegangenen Projekte zusammen mit der Bauherrschaft

Diese Arbeiten werden in enger Zusammenarbeit mit der Firma Landis AG, Bauingenieure und Planer, durchgeführt. Diese Firma mit Sitz in Geroldswil hat in den letzten Jahren verschiedene Totalunternehmer- und Gesamtleistungssubmissionen für öffentliche Bauvorhaben begleitet. Sie war auch beim Neubau der Sporthalle Langweg in Oberrieden in der Wettbewerbs- und Projektierungsphase sowie der anschliessenden Realisierung als Bauherrenbegleiterin tätig.

Kosten

Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

• Geologisches Gutachten, inkl. Baugrunduntersuchungen	Fr. 20'000.–
• Projektplanung als Grundlage für Submission	Fr. 6'500.–
• Präqualifikation: Konzept und Durchführung	Fr. 19'500.–
• Erstellung Unterlagen für Gesamleistungswettbewerb	Fr. 30'000.–
• Durchführung Gesamleistungswettbewerb	Fr. 25'000.–
• Wettbewerbsentschädigung / 4 Gesamleistungsteams	Fr. 86'000.–
• Kosten externe Beurteilungsmitglieder	Fr. 10'000.–
• Nebenkosten	Fr. 17'000.–
• Reserve/Unvorhergesehenes	Fr. 16'000.–
Gesamtkosten, inkl. MwSt.	Fr. 230'000.–

Im Bau- und Finanzprogramm 2008 sind dafür Fr. 250'000.– eingestellt.

Schlussfolgerung und Antrag

Mit der Auslösung eines Projektierungskredits werden die Grundlagen für den Bau einer neuen Zweifachturnhalle Berghalden als Ersatz für die 56-jährige Einfachturnhalle erarbeitet.

Der Gemeinderat ersucht die Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

Horgen, 12. November 2007

GEMEINDERAT HORGEN

Der Präsident: W. Bosshard

Der Schreiber: J. Busslinger

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Wir empfehlen der Gemeindeversammlung, diesem Antrag zuzustimmen.

Horgen, 8. Januar 2008

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Der Präsident: U. Niggli

Der Aktuar: R. Gemperle

2. Erneuerung Wohnungen und Flachdach Schulhaus Bergli – Projektgenehmigung und Kreditbewilligung

Antrag

1. Projekt und Kostenvoranschlag für die Erneuerung der Wohnungen sowie des Flachdaches im Schulhaus Bergli werden genehmigt.
2. Der erforderliche Ausführungskredit von Fr. 238'000.– (inkl. MwSt.) wird zulasten der Investitionsrechnung 2008 bewilligt
3. Der Gemeinderat wird beauftragt, diesen Beschluss zu vollziehen.

Bericht

Ausgangslage

Das Schulgebäude und der Sporttrakt Bergli wurden 1972 dem Schulbetrieb übergeben. Die zwei Wohnungen von je ca. 100 m² im Sporttrakt dienen dem Hauswart des Schulhauses und dem Bademeister des Hallenbads Bergli als Dienstwohnungen. In den mittlerweile 35-jährigen Wohnungen wurden in den letzten 10 Jahren die Fenster ersetzt (1998) sowie die Bodenbeläge in den Wohn- und Schlafzimmern erneuert und die Räume neu gestrichen. Dies geschah schrittweise, jeweils bei einem Mieterwechsel. In den Bädern, Toiletten und den Küchen hingegen blieben die Installationen und Einrichtungen bis anhin unangetastet. Eine Gesamterneuerung dieser Räumlichkeiten drängt sich daher auf.

Das Flachdach über den Wohnungen wurde 1988 mit einer Kunststoffolie neu abgedichtet. Diese inzwischen knapp 20-jährige Folie zeigt im Bereich des Dachrandes massive Spannungen. In den letzten Jahren mussten verschiedentlich Risse repariert werden. Diese Kunststofffolien verlieren mit zunehmendem Alter an Weichmacher, werden spröde und verlieren so an Qualität. Eine Erneuerung des Flachdaches ist notwendig



Schulhaus Bergli, Sporttrakt, Dienstwohnungen

Quelle: Archiv consultio, Horgen

Projekt

Die beiden Wohnungen verfügen je über ein dem Standard vor 35 Jahren entsprechend einfach gestaltetes Bad sowie über eine separate Toilette. Das Projekt sieht vor, alle vorhandenen Einrichtungen wie Badewannen, Lavabos etc. zu ersetzen. Um den Standard im Bereich der Nasszellen den heutigen Gegebenheiten im mittleren Mietwohnungssegment anzupassen, soll in den Bädern eine zusätzliche Toilette sowie eine Dusche eingebaut werden. Im Weiteren ist die für beide Wohnungen in einem gemeinsamen Kanal geführte ungenügende Lüftungsanlage zu erneuern (Geschmacksimmissionen). Gleichzeitig werden sämtliche Zuleitungen zu den Wohnungen komplett ersetzt. Die Nasszonen erhalten neue Wand- und Bodenbeläge und die Decken werden frisch gestrichen. In den Küchen werden die Einrichtungen inkl. der notwendigen Küchengeräte sowie die Bodenbeläge ersetzt und die Wände und Decken neu gestrichen.

Werterhaltung gemeindeeigener Liegenschaften

Das Flachdach wird neu isoliert, als Umkehrdach konzipiert (kein Foliensystem) und extensiv begrünt. Die Umkehrdächer haben im Vergleich zu Foliendächern eine längere Lebensdauer. In der Schulliegenschaft Bergli wurden in den letzten Jahren bereits mehrere Folien-Flachdächer mit gutem Erfolg durch Umkehrdächer ersetzt. Im Sanierungsprojekt wurde aus technischen Gründen vorläufig auf die Installation einer Solaranlage für die Warmwasseraufbereitung der Wohnungen verzichtet. Enthalten sind hingegen Vorbereitungsarbeiten, welche eine spätere Installation einer Solaranlage aufgrund geänderter Voraussetzungen (neue Heizanlage, Erneuerung oder Umnutzung Hallenbad) vereinfachen.

Kosten

Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

• Vorbereitungsarbeiten	Fr. 10'000.–
• Gebäude	Fr. 223'000.–
• Baunebenkosten	Fr. 5'000.–
Total inkl. MwSt.	Fr. 238'000.–

Im Bau- und Finanzprogramm sind für das Jahr 2008 Fr. 180'000.– eingestellt. Die Kostenvoranschlag basiert auf Unternehmerofferten mit einer Genauigkeit von +/- 10%.

Folgekosten

• Verzinsung (1.5% Mittelwert über 13 Jahre)	Fr. 3'550.–
• Abschreibung (7.5 % Mittelwert über 13 Jahre)	Fr. 17'750.–
Jährliche Kapitalfolgekosten	Fr. 21'300.–

Effektiv beträgt der jährliche Abschreibungssatz 10 % vom jeweiligen Restwert. Der Verzinsungssatz beträgt tatsächlich 3 %; durch die jährliche Abschreibung nimmt aber auch der zu verzinsende Kredit laufend ab. Die jährliche Nettomehrbelastung ist effektiv abnehmend. Der Einfachheit halber werden die obgenannten Kapitalfolgekosten aber auf Grund von Mittelwerten dargestellt.

Das Erneuerungsvorhaben beinhaltet teilweise wertvermehrende Investitionen, welche zu moderaten Mehreinnahmen bei den Mietzinsen führen werden.

Betriebliche Folgekosten

Das Erneuerungsvorhaben führt zu keiner Veränderung der Betriebskosten.

Termine

Die Realisierung soll im Sommer 2008 umgesetzt werden.

Zusammenfassung

Die vor 35 Jahren erstellten Nasszellen und Küchen der zwei Dienstwohnungen des Schulhauses Bergli werden den heutigen Bedürfnissen entsprechend umfassend erneuert. Gleichzeitig werden Vorkehrungen getroffen, damit diese Wohnungen bei einer zukünftigen Erneuerung des Hallenbades Bergli an eine solar unterstützte Wasserversorgung angeschlossen werden können. Die gleichzeitig geplante Erneuerung des Flachdaches inkl. extensiver Begrünung dient der nachhaltigen Substanz- und Werterhaltung dieser Liegenschaft.

Der Gemeinderat ersucht die Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

Horgen, 10. Dezember 2007

GEMEINDERAT HORGEN

Der Präsident: W. Bosshard

Der Schreiber: J. Busslinger

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Wir empfehlen der Gemeindeversammlung, diesem Antrag zuzustimmen.

Horgen, 8. Januar 2008

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Der Präsident: U. Niggli

Der Aktuar: R. Gemperle

3. Teilrevision der Nutzungsplanung Horgen:

3.1 Neufestlegung der Aussichtspunkte mit Aussichtsschutzbereich und Höhenkoten

3.2 Einzonung einer bestehenden Erschliessungsanlage

3.3 Gefahrenkarte Hochwasser

Anträge

3.1 Die Aussichtspunkte Ebnet/Neugassweg, Ebnetstrasse, Kummrüti, Kottenrain, Störirain, Bellavistaweg, Plattenstrasse und Reservoir Fischenrüti mit Aussichtsschutzbereich und Höhenkoten werden gestützt auf § 88 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) korrigiert respektive neu festgelegt.

3.2 Die Unterführung Tödistrasse wird als bestehende Erschliessungsanlage gestützt auf § 88 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) der Wohnzone WG 2.5 (Wohnzone mit Gewerbeerleichterung) zugeordnet.

3.3 Die Bau- und Zonenordnung (BZO) wird gestützt auf § 88 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) wie folgt ergänzt:

9.4 Hochwasserschutz

9.4.1 Bei Neubauten und baubewilligungspflichtigen Veränderungen von bestehenden Bauten wird der erforderliche Objektschutz gemäss Gefahrenkarte im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens angeordnet.

9.4.2 Bei bestehenden Bauten in Gebieten mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung mit grossem Schutzdefizit werden Objektschutzmassnahmen gefordert. Allfällige übergeordnete Hochwasserschutzmassnahmen werden dabei berücksichtigt.

- Der Bericht zur Teilrevision der Aussichtspunkte, Zonenbereinigung und Gefahrenkarte gemäss Art. 47 RPV und der Bericht des Gemeinderates zu den nicht berücksichtigten Einwendungen wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
- Der Baudirektion des Kantons Zürich wird gestützt auf § 89 PBG beantragt, die vorliegende Teilrevision der Nutzungsplanung zu genehmigen.
- Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an der Revisionsvorlage vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Entscheiden im Rechtsmittelverfahren oder von Auflagen im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Entsprechende Beschlüsse des Gemeinderates sind öffentlich bekanntzumachen.

Bericht

3.1. Neufestlegung der Aussichtspunkte mit Aussichtsschutzbereich und Höhenkoten

Die planungsrechtliche Festlegung von Aussichtspunkten ermöglicht es der Öffentlichen Hand, gemäss 9.2 Bau- und Zonenordnung (BZO), Orte mit besonders schöner Aussicht dadurch zu erhalten, dass Aussichtsschutzbereiche und entsprechende Höhenkoten festgelegt werden, die weder durch Gebäude noch durch Bepflanzung beeinträchtigt werden dürfen. Ausgenommen davon sind nur einzelne hochstämmige Bäume.

Bereits die geltende BZO kennt fünf solche Aussichtspunkte. Aufgrund einer Bauanfrage am Kottenrainweg zeigte sich jedoch, dass die dort festgelegte Höhenkote nicht mit der Realität übereinstimmt, indem das bestehende Gebäude die massgebende Höhenkote bereits heute überschreitet, ohne die freie Sicht im Aussichtsschutzbereich wesentlich zu beeinträchtigen.

Die daraufhin veranlasste Überprüfung aller Aussichtspunkte zeigte, dass diese anlässlich der Zonenplanrevision 1995 unverändert aus der Nutzungsplanung 1985 übernommen worden waren. Ausser den Differenzen zwischen den festgelegten und den neu vermessenen Höhenkoten ergab die Überprüfung ausserdem, dass einzelne Aussichtspunkte aufgrund der aktuellen Überbauungssituation ihren Zweck verloren haben. Hingegen konnten zwei weitere unüberbaute Aussichtspunkte gefunden werden, die neu festgelegt werden sollen.

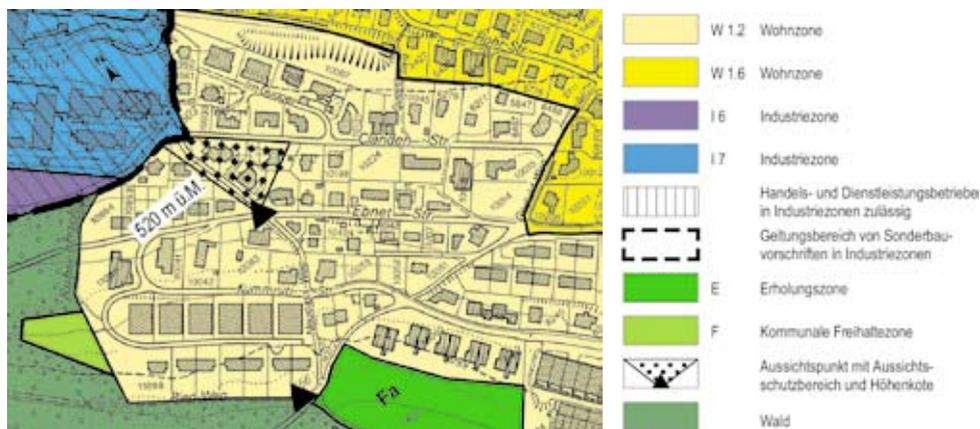
Im Folgenden werden die überprüften Aussichtspunkte einzeln mit photographischer Situation, ortsplannerischer Beurteilung, Neufestlegung des Aussichtsschutzbereiches und massgebender Höhenangabe aufgeführt (Quelle: Suter · von Känel · Wild · AG, Zürich)

Aussichtspunkt Ebnet/Neugassweg



Beurteilung: Wie das obige Foto zeigt, macht dieser Aussichtspunkt keinen Sinn mehr. Er soll fallen gelassen werden.

Aussichtspunkt Ebnetstrasse

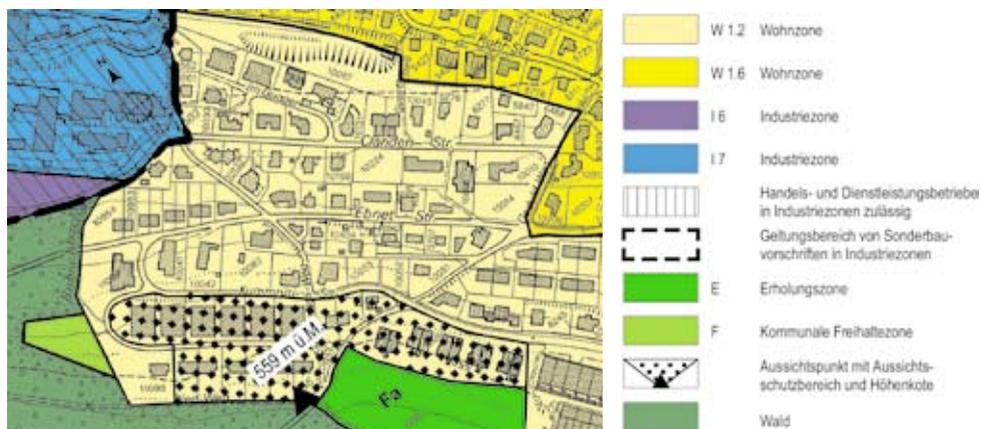


- W 1.2 Wohnzone
- W 1.6 Wohnzone
- I 6 Industriezone
- I 7 Industriezone
- Handels- und Dienstleistungsbetriebe in Industriezonen zulässig
- Geltungsbereich von Sonderbauvorschriften in Industriezonen
- E Erholungszone
- F Kommunale Freihaltezone
- Aussichtspunkt mit Aussichtsschutzbereich und Höhenkote
- Wald

Höhenangaben: Der Aussichtspunkt liegt auf einer Kote von 523.7 m ü.M.

Auf Grund der Höhenkote des relevanten Gebäudes wird die Kote für Neu- und Umbauten im Aussichtsschutzbereich gemäss Situationsplan auf 520 m ü.M. festgelegt.

Aussichtspunkt Kummrüti



Höhenangaben: Der Aussichtspunkt liegt auf einer Kote von 560.1 m ü.M.

Auf Grund der Höhenkoten von relevanten Bauten wird die Kote für Neu- und Umbauten im Aussichtsschutzbereich gemäss Situationsplan auf 559 m ü.M. festgelegt.

Aussichtspunkt Kottenrain



Höhenangaben: Der Aussichtspunkt liegt auf einer Kote von 468.6 m ü.M.

Auf Grund der Höhenkoten von relevanten Bauten wird die Kote für Neu- und Umbauten im Aussichtsschutzbereich gemäss Situationsplan auf 467 m ü.M. festgelegt.

Aussichtspunkt Störirain



-  W 1.2 Wohnzone
-  W 1.6 Wohnzone
-  W 2.5 Wohnzone
-  Mässig störende Betriebe
in Wohnzonen zulässig
-  DeB Zone für öffentliche Bauten
-  Aussichtspunkt mit Aussichts-
schutzbereich und Höhenkote
-  Gebiet mit Gestaltungsplanpflicht

Höhenangaben: Der Aussichtspunkt liegt auf einer Kote von 495.0 m ü.M.

Auf Grund der Höhenkoten von relevanten Bauten kann die Kote für Neu- und Umbauten im Aussichtsschutzbereich gemäss Situationsplan auf 492 m ü.M. belassen werden.

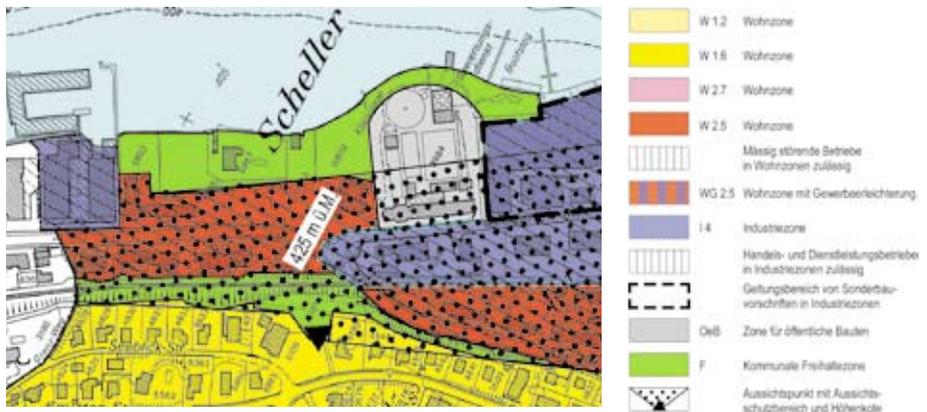
Aussichtspunkt Bellavistaweg



Höhenangaben: Der Aussichtspunkt liegt auf einer Kote von 441.8 m ü.M.

Auf Grund der Höhenkoten von relevanten Bauten kann die Kote für Neu- und Umbauten im Aussichtsschutzbereich gemäss Situationsplan auf 435 m ü.M. belassen werden.

Aussichtspunkt Plattenstrasse



Höhenangaben: Der Aussichtspunkt liegt auf einer Kote von 430.9m ü.M.

Auf Grund der Höhenkoten von relevanten Bauten wird die Kote für Neu- und Umbauten im Gebiet gemäss Situationsplan auf 425 m ü.M. festgelegt.

Ergänzender Hinweis: Zur Sicherung des Ausblicks Richtung Dorf besteht auf dem see-seitigen Teil von Grundstück Kat. Nr. 5180 ein Bauverbot zu Gunsten der Gemeinde Horgen.

Aussichtspunkt Reservoir Fischenrüti



Höhenangaben: Der Aussichtspunkt liegt auf einer Kote von 555.3 m ü.M.

Auf Grund der Höhenkoten von relevanten Bauten wird die Kote für Neu- und Umbauten im Aussichtsschutzbereich gemäss Situationsplan auf 553 m ü.M. festgelegt.

Gegenüberstellung

Aussichtspunkte	Terrainkoten m.ü.M.	Bisherige Koten für Neu- und Umbauten im Aussichtsschutzbereich m.ü.M.	Neue Koten für Neu- und Umbauten im Aussichtsschutzbereich m.ü.M.
Ebnet/Neugasweg	Wird fallen gelassen		
Ebnetstrasse	523.7	Bisher nicht geregelt	520 neu
Kummrüti	560.1	560	559 um 1 m reduziert
Kottenrain	468.6	460	467 um 7 m reduziert
Störirain	495.0	492	492 wie bisher
Bellavistaweg	441.8	435	435 wie bisher
Plattenstrasse	430.9	Bisher nicht geregelt	425 neu
Reservoir Fischenrüti	555.3	Bisher nicht geregelt	553 neu

Die vorliegende Neuregelung der Aussichtschutzzpunkte bildet diese mit den korrekten Höhenangaben ab. Aufgrund der aktuellen Überbauungssituation wird der Aussichtschutzzpunkt Ebnet/Neugasse aus dem Aussichtsschutz entlassen, umgekehrt werden aber drei neue Aussichtsschutzzpunkte an der Ebnetstrasse, an der Plattenstrasse und beim Reservoir Fischenrüti festgelegt. Damit soll der Öffentlichkeit die besondere Aussicht von diesen Punkten aus erhalten bleiben

Bericht zu den Einwendungen

Die Teilrevision des Zonenplans lag beim Bauamt vom 8. Dezember 2007 bis 5. Februar 2008 öffentlich zur Einsicht auf. Innerhalb dieser Zeit gingen folgende zwei Einwendungen zu den Aussichtspunkten mit Aussichtsschutzbereich und Höhenkoten ein.

Einwendung 1

- Die Einwendung verlangt, dass im Bereich des Reservoirs Buchenrainstrasse (Punkt 466.7) ein weiterer Aussichtspunkt zu bezeichnen und ein entsprechender Aussichtsschutzbereich festzulegen sei. Ziel sei, den Ausblick über die Gehöfte Badenmatt, Neumatt, Langacher und Neuhof zu sichern.

Der Antrag kann aus folgenden Gründen nicht berücksichtigt werden:

- Es ist unbestritten, dass dieser Punkt einen reizvollen Ausblick gewährt. Dieser Ausblick kann auf Grund der aktuellen Bau und Zonenordnung jedoch nicht beeinträchtigt werden, wie die nachfolgende Abschätzung ergibt: Die Einmündung Neuhofstrasse in die Rietwiesstrasse hat eine Höhenkote von 447 m.ü.M. Die Gebäudehöhe in der kleinen Bauzone Neumatt (WG 1.6) beträgt 7,50 m, sodass zusammen mit einer realistischen Firsthöhe von 5 m die höchsten Punkte von Bauten in dieser Zone eine Höhenkote von rund 460 m.ü.M aufweisen dürften. Die Höhenkote des beantragten Punktes beträgt 466,70 m.ü.M. Auf Grund dieser Sachlage erübrigt sich eine zusätzliche Ausscheidung eines Aussichtspunktes mit zugehörigem Aussichtsschutzbereich.

Einwendung 2

- Die Einwendung verlangt, es sei im Aussichtsschutzbereich zum Aussichtspunkt Plattenstrasse für den Bereich bergseits der Seestrasse nicht die Kote 425 m.ü.M, sondern lediglich eine solche von 431,50 m.ü.M. festzulegen. Als Eventualantrag wird vorgeschlagen, den Aussichtspunkt samt Aussichtsschutzbereich ca. zwei bis drei Meter Richtung See zu verlegen.

Begründet werden diese Einwendungen mit der mit dem Aussichtsschutzbereich verbundenen erheblichen Baubeschränkung für das südlich angrenzende Grundstück Kat.Nr. 5180. Zudem verspricht sich der Grundeigentümer von einem terrassierten Vorbau eine gewisse Schutzwirkung zur Abhaltung des Bahnlärms.

Der Antrag kann aus folgenden Gründen nur teilweise berücksichtigt werden:

- Festzuhalten ist, dass auf dem betroffenen Grundstück eine Bau- und Pflanzbeschränkung (Grunddienstbarkeit) gilt. Die Baubeschränkung verläuft rund 2 m seeseits der Grenze des Aussichtsschutzbereiches, wie er öffentlich aufgelegt worden ist.
- Dem Anliegen der Einwender kann soweit entgegen gekommen werden, dass die neue öffentlichrechtliche Beschränkung nicht einschränkender wirkt, als die bereits rechtskräftige Grunddienstbarkeit. Dementsprechend wird der Aussichtsschutzbereich um 2 Meter seeseits verschoben; seeseitig dieser «Baubegrenzung» gilt nach Auffassung des Gemeinderates hingegen nach wie vor ein Bauverbot.

- Die Höhenbeschränkungen zur Bepflanzung betragen je nach Lage zwischen 429.80 m und 432 m.ü.M, dabei wurde die Augenhöhe des Aussichtspunktes in der Dienstbarkeit mit 432 m.ü.M. angenommen. Im Interesse eines einfachen Vollzuges wurde in der Vorlage den einzelnen Aussichtsschutzbereichen jeweils eine Höhenkote zugewiesen.
- Nachdem im vorliegenden Fall lediglich die Bepflanzung betroffen ist, wird auf die vorgeschlagene Abstufung eingegangen und der Einwendung teilweise stattgegeben, indem die Höhenkote des Aussichtsschutzbereiches bergseits der Seestrasse auf 428.0 m festgelegt wird. Seeseitig der Seestrasse soll hingegen an der vorgeschlagenen Höhenkote von 425.0 m festgehalten werden. Zu beachten ist, dass einzelne hochstämmige Bäume diese Höhenbeschränkung überschreiten dürfen.

3.2 Einzonung einer bestehenden Erschliessungsanlage

Sämtliche Erschliessungsanlagen, die für die Erschliessung von Grundstücken in der Bauzone erforderlich sind, müssen selbst ebenfalls innerhalb der Bauzone liegen. Dies ist bei der SBB-Unterführung Tödistrasse nicht der Fall, was im Rahmen eines Rekursverfahrens festgestellt worden ist.

Tödistrasse mit Bahnunterführung



Gültige und beantragte Zonierung

Mit dem vorliegenden Antrag soll dieser formelle Mangel behoben werden. Die Unterführung Tödistrasse soll der angrenzenden Zone WG 2.5 [Wohnzone mit Gewerbebeileuchtung] zugeordnet werden.

3.3 Gefahrenkarte Hochwasser

Mit Verfügung Nr. 1187 vom 7. Mai 2004 hat die Baudirektion des Kantons Zürich die Hochwassergefahrenkarte für die Gemeinde Horgen festgelegt. Diese stellt die Hochwassergefahr für Mensch und Tier sowie für erhebliche Sachwerte räumlich dar, indem Intensität und Eintretenswahrscheinlichkeit möglicher Hochwasserereignisse errechnet worden sind.

Die Gemeinde ist verpflichtet, die festgelegten Gefahrenbereiche bei planungs- und baurechtlichen Festlegungen zu berücksichtigen und in der BZO darauf hinzuweisen. Gebiete mit erheblicher Gefährdung, die im Siedlungsgebiet ein absolutes Bauverbot nach sich ziehen würden, bestehen in Horgen nur in einem sehr kleinen Bereich, angrenzend an die Kehrrietzverwertungsanlage. Aufgrund der Verhältnismässigkeit kann auf eine entsprechende Anpassung des Zonenplans verzichtet werden.

Für Gebiete mit mittlerer Gefährdung soll in der BZO verankert werden, dass die Baubewilligungsbehörde dies durch die Anordnung entsprechender Massnahmen im Baubewilligungsverfahren zu berücksichtigen hat. Dies entspricht der heutigen Praxis. Die Anpassung der BZO übernimmt in diesem Bereich übergeordnetes Recht.

Antrag

Der Gemeinderat ersucht die Stimmberechtigten, den drei Planungsvorlagen 3.1, 3.2 und 3.3 zuzustimmen.

Horgen, 3. Dezember 2007

GEMEINDERAT HORGEN

Der Präsident: W. Bosshard

Der Schreiber: J. Busslinger

4. Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg – Neue Zweckverbandsordnung

Antrag

1. Die revidierte Zweckverbandsordnung der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg (ZPZ) vom 29. November 2007 wird genehmigt
2. Dem Regierungsrat wird beantragt, die revidierte Zweckverbandsordnung zu genehmigen.
3. Der Gemeinderat wird beauftragt, den Beschluss zu vollziehen.

Bericht

1. Ausgangslage

Das Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich (PBG) vom 7. September 1975 verpflichtet in § 12 die Gemeinden, sich zur Mitwirkung an der überkommunalen Planung zu Planungsverbänden zusammenschliessen. Aufgabe dieser regionalen Planungsverbände ist das Erarbeiten der Grundlagen und Ziele der räumlichen Entwicklung ihres Gebietes. Sie behandeln die Vorlagen zu den regionalen Richtplänen auf Grund von Initiativen, von Anträgen ihres Vorstandes oder von Aufträgen der Baudirektion.

Die Politischen Gemeinden Adliswil, Hirzel, Horgen, Hütten, Kilchberg, Langnau am Albis, Oberrieden, Richterswil, Rüschiikon, Schönenberg, Thalwil und Wädenswil bildeten 1977 unter der Bezeichnung «Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg» (ZPZ) den erforderlichen regionalen Planungsverband. Im Sinne von § 7 des Gemeindegesetzes stellt die Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg einen Zweckverband dar, dessen Verbandsordnung vom Regierungsrat genehmigt werden muss.

2. Revisionsbedarf

Die zuständigen Gemeindeorgane der zwölf Verbandsgemeinden stimmten in den Jahren 1998/99 einer Teilrevision der Verbandsordnung zu. Die Notwendigkeit einer neuen Revision ergibt sich nun aus den Bestimmungen der neuen Kantonsverfassung. Zugleich geht es darum, die Verbandsordnung den heutigen Erfordernissen der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg anzupassen.

2.1 Neue Kantonsverfassung

Am 1. Januar 2006 trat die neue Kantonsverfassung (KV) in Kraft. Sie enthält in Artikel 93 folgende Anforderungen, die von Zweckverbänden zu erfüllen sind:

- *«Zweckverbände sind demokratisch zu organisieren.» (Art. 93 Abs. 1 KV)*
- *«Die Volksrechte in der Gemeinde gelten sinngemäss auch für Zweckverbände. Das Initiativrecht und das Referendumsrecht stehen den Stimmberechtigten im gesamten Verbandsgebiet zu.» (Art. 93 Abs. 2 KV)*

Gleich wie bei der Gemeindeordnung müssen auch in der Verbandsordnung der ZPZ die einzelnen Organe und deren Kompetenzen festgelegt werden.

Die Organe der ZPZ bleiben in der neuen Verbandsordnung die gleichen, wobei der Vorstand neu als Geschäftsleitung bezeichnet wird. Der Delegiertenversammlung kommt die Funktion der Legislative und der Geschäftsleitung die Funktion der Exekutive zu. Die Umsetzung der von der Kantonsverfassung verlangten demokratischen Organisation von Zweckverbänden macht neu eine Bestimmung notwendig, dass nur eine Minderheit der Geschäftsleitung auch gleichzeitig der Delegiertenversammlung angehören darf.

Mit Art. 144 der Kantonsverfassung werden die Zweckverbände verpflichtet, innert vier Jahren nach Inkrafttreten der neuen Kantonsverfassung, das Initiativ- und Referendumsrecht in ihren Verbandsordnungen zu regeln. Die heute geltende Verbandsordnung kennt bereits das Initiativrecht und enthält die Regelung, dass alle Beschlüsse der Delegiertenversammlung dem fakultativen Referendum unterstehen. Neu soll nun aber auch das obligatorische Finanzreferendum möglich sein.

Die Stimmberechtigten im gesamten Verbandsgebiet haben damit über grössere Ausgaben zu beschliessen. Mit der neuen Zweckverbandsordnung wird geregelt, dass einmalige Ausgaben von über Fr. 750'000.- oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von über Fr. 75'000.- obligatorisch der Volksabstimmung unterstehen.

2.2 Erfordernisse der Planungsvereinigung

Die ZPZ befasste sich schon länger mit der Absicht, die Verbandsordnung den aktuellen Erfordernissen anzupassen. Im Verlaufe der letzten Jahre zeigte sich eine schwierige Trennung der Zuständigkeiten zwischen Delegiertenversammlung und Vorstand.

Vor allem aber musste festgestellt werden, dass die bisherigen Bestimmungen keine optimale Interessenwahrung aller Verbandsgemeinden ermöglichen und die direkte Information aller Beteiligten kaum gewährleistet ist. Die zentrale Änderung in diesem Zusammenhang betrifft deshalb die Funktion und Zusammensetzung der Delegiertenversammlung.

3. Revisionsziele

Abgesehen von den in der Kantonsverfassung verlangten Anpassungen werden mit der beantragten Revision der Verbandsordnung die folgenden Ziele verfolgt:

3.1 Verkleinerung der Delegiertenversammlung

Bisher hatte jede Gemeinde Anspruch auf einen Delegierten pro 5'000 Einwohner. Die Delegiertenversammlung (DV) bestand nach dieser Regelung aus 28 Delegierten. Neu nimmt von jeder Gemeinde ein Exekutivmitglied, das sich mit Planungsfragen befasst, Einsitz in der Delegiertenversammlung. Die neue Regelung führt zu einer Verkleinerung der Delegiertenversammlung, was verschiedene Vorteile mit sich bringt:

- Es findet keine Trennung der Geschäfte zwischen DV und Geschäftsleitung statt. Zu den wichtigen Aufgaben der Geschäftsleitung gehören Stellungnahmen, die bisher nicht mit den betroffenen Gemeinden abgestimmt werden konnten, weil die von den Gemeinden gewählten Delegierten nicht an die offiziellen Zielsetzungen der Kommunalbehörden gebunden waren.
- Der bisher aus sieben Mitgliedern bestehende Vorstand wird ersetzt durch eine Geschäftsleitung mit fünf Mitgliedern. Zwei davon müssen gleichzeitig Mitglied der DV sein, während die drei weiteren Mitglieder nicht der DV angehören dürfen.
- Mit der neuen Regelung findet eine gleichwertige Mitwirkung aller Gemeinden statt. Bisher waren immer sechs Gemeinden nicht im Vorstand vertreten. Mit der neuen Regelung wird der Informationsfluss zwischen der ZPZ und den Gemeinden erheblich verbessert.
- Die neue Regelung hat eine Vereinfachung der Geschäftsabwicklungen zu Folge. Es resultieren klare Stellungnahmen der ZPZ, da materielle Differenzen zwischen Geschäftsleitung und DV ausgeschlossen werden.

3.2 Verstärkung der Fachkompetenz

Neu können nur Delegierte abgeordnet werden, die in der Exekutivbehörde der Gemeinde für Planungsfragen zuständig sind. Damit wird die Fachkompetenz der Delegiertenversammlung gestärkt:

- Planungsfragen sowie die Geschäfte der Regional- und Richtplanung sind vielfach derart komplex, dass sie nur von Delegierten verstanden werden, die sich laufend mit der Materie befassen.
- Zur Vertretung der Interessen gegenüber anderen Regionen, dem Kanton oder Bund sind klare Übereinstimmungen zwischen der ZPZ und den Gemeinden unumgänglich, was mit der neuen Regelung besser gewährleistet ist.
- Die Regionalplanung darf nicht von Planern dominiert werden. Mit der neuen Regelung werden die politisch verantwortlichen Exekutivmitglieder in die Entscheidungen der ZPZ eingebunden.
- Die eigenständigen Zielsetzungen der ZPZ sollen gegenüber den Gemeinden transparent und offen gelegt und von fachkundigen Vertretern aller Gemeinden diskutiert und mitbestimmt werden.

3.3 Verbesserung der Information und der Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeit der Sitzungen der Delegiertenversammlung hat bisher nicht dazu geführt, dass die Themen und Geschäfte von der Bevölkerung und den politisch Verantwortlichen wahrgenommen wurden:

- Der Einbezug aller Gemeinden in die Tätigkeit der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg bzw. der Delegiertenversammlung ermöglicht es auch, die Themen kommunal zu beleuchten und darzustellen.
- Analog zu den Verhandlungsberichten der Stadt- und Gemeinderäte in der Presse sollen auch die Organe der Planungsgruppe besondere Massnahmen zur Verbesserung der Information umsetzen.

4. Erläuterungen zu den wesentlichen Regelungen

Einige wesentliche Regelungen der neuen Verbandsordnung sind nachfolgend kurz erläutert:

- *Sicherung der Volksrechte und Stärkung der Interessen der Gemeinden:*

Bereits mit der bisherigen Verbandsordnung waren das fakultative Referendum und das Initiativrecht gewährleistet. Neu wird das Instrument des obligatorischen Referendums für Ausgaben über einer bestimmten Höhe aufgenommen. Damit werden die Volksrechte und die Möglichkeit der Gemeinden, ihre Interessen wahrzunehmen, deutlich gestärkt.

- *Klare Gewaltentrennung:*

Der Grundsatz der Gewaltentrennung ist im Gemeindegesetz klar verankert und muss auch in der ZPZ umgesetzt werden. Dies hat zur Folge, dass die Mehrheit der Mitglieder der Geschäftsleitung nicht der DV angehören dürfen. Allerdings ist auch zu beachten, dass sich die Aufgaben der Geschäftsleitung auf untergeordnete Tagesgeschäfte, die Antragstellung an und Vorbereitung der DV sowie die Verantwortung des Verbandshaushaltes beschränken werden. Damit bleiben die Beratung und die Beschlussfassung von allen Planungsfragen immer der DV vorbehalten.

Die vorgeschlagenen Regelungen gehen ausserdem davon aus, dass der Präsident der ZPZ nicht gleichzeitig als Delegierter auch noch Gemeindeinteressen zu vertreten hat. Die Verbindung dieser Aufgaben ist indessen nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

– *Schlanke Strukturen:*

Neben dem Präsidenten wird die Geschäftsleitung mit einem bzw. zwei Vertretern der DV sowie zwei bzw. drei nicht der DV angehörenden Mitgliedern bestellt. Beabsichtigt ist die Wahl des Sekretärs und des Planers in die Geschäftsleitung, damit diese so schlank wie möglich agieren kann.

– *Regionale Verankerung:*

Bei den Delegierten ist der Wohnsitz in einer Trägergemeinde aufgrund ihres Exekutivamtes gegeben. Für einen allenfalls nicht der DV angehörenden Präsidenten bzw. mindestens drei der Mitglieder der Geschäftsleitung wird ebenfalls Wohnsitz im Bezirk vorgeschrieben. Sekretär und Planer unterliegen als Fachvertreter hingegen nicht dieser Vorschrift.

– *Verstärkung der regionalen Zusammenarbeit:*

Als weitere Neuerung wird die Zusammenarbeit zwischen den strategisch tätigen Gremien des Bezirks in der neuen Verbandsordnung der ZPZ verankert. Die ZPZ übernimmt die Aufgabe der Koordination mit der Gemeindepräsidentenkonferenz, der Standortförderung sowie weiteren regional tätigen Gremien.

– *Finanzkompetenzen:*

Die bisherigen Finanzkompetenzen wurden an die neuen Gegebenheiten angepasst. Neu ist vorgesehen, dass die GL und die DV bei den einmaligen und auch bei den jährlich wiederkehrenden Ausgaben in einem bestimmten Bereich je über eigene Finanzkompetenzen verfügen. Nachfolgend sind die Finanzkompetenzen gemäss heutiger und der neuen Verbandsordnung einander gegenüber gestellt:

Gegenüberstellung der Finanzkompetenzen der Organe

		Neue Verbandsordnung		Alte Verbandsordnung	
Organ	Kompetenz	Einmalige Ausgaben	Jährlich wiederkehrende Ausgaben	Einmalige Ausgaben	Jährlich wiederkehrende Ausgaben
Stimmberechtigte	Obligatorisches Referendum	über Fr. 750'000.–	über Fr. 75'000.–	–	–
Delegiertenversammlung	Fakultatives Referendum	bis Fr. 750'000.–	bis Fr. 75'000.–	über Fr. 100'000.–	über Fr. 20'000.–
Delegiertenversammlung	Eigene Kompetenz	bis Fr. 100'000.–	bis Fr. 30'000.–	bis Fr. 50'000.–	–
Geschäftsleitung / Vorstand	Eigene Kompetenz	bis Fr. 20'000.–	bis Fr. 5'000.–	bis Fr. 10'000.– im Einzelfall; max. Fr. 20'000.– pro Jahr	–

5. Verfahren

Im Verlauf des Sommers 2007 wurde der Entwurf der Verbandsordnung den Delegierten, Verbandsgemeinden und dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Stellungnahme bzw. Vorprüfung zugestellt.

Alle Verbandsgemeinden unterstützen die Stossrichtung und Zielsetzungen, die mit der Revision verfolgt werden. Anträge und Rückmeldungen der Gemeinden und des Gemeindeamts sind in die revidierte Verbandsordnung eingeflossen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die vorliegende Verbandsordnung vom Regierungsrat genehmigt wird.

6. Zusammenfassung

Die ZPZ erfüllt im Auftrag der Städte und Gemeinden der Region eine wichtige Rolle. Sie fördert eine geordnete räumliche Entwicklung im Verbandsgebiet und sorgt dafür, dass die regionalen Interessen in die Richtplanung einfließen. Sie bildet das Bindeglied zwischen kantonaler und kommunaler Planung und unterstützt die Gemeinden bei der Bearbeitung von Planungsfragen.

Die geplante Revision der Zweckverbandsordnung und die damit verbundene Verkleinerung der Delegiertenversammlung sowie die Ablösung des bisherigen Vorstandes durch eine ebenfalls verkleinerte Geschäftsleitung ermöglichen verbesserte und raschere Entscheidungswege und Abläufe.

Der Einbezug aller Verbandsgemeinden mit gleichwertigem Stimmrecht ermöglicht eine optimale Interessenwahrung und Information aller Verbandsgemeinden. Nicht zuletzt wird damit auch den Interessen der kleineren Gemeinden besser Rechnung getragen. Mit der Aufgabe, die Zusammenarbeit der regional tätigen Gremien und Institutionen zu koordinieren übernimmt die ZPZ zusätzlich eine wichtige Funktion.

7. Schlussfolgerungen und Antrag

Die Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg empfiehlt den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, der Vorlage zuzustimmen.

Der Gemeinderat ersucht die Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

Horgen, 14. Januar 2008

GEMEINDERAT HORGEN

Der Präsident: W. Bosshard

Der Schreiber: J. Busslinger

Neue Verbandsordnung vom 29. November 2007

Inhaltsverzeichnis

1.	Bestand und Zweck	32
	Art. 1 Bestand	
	Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz	
	Art. 3 Zweck	
	Art. 4 Neue Aufgaben	
	Art. 5 Mitwirkungspflichten	
2.	Mitgliedschaft im Verein «Regionalplanung Zürich und Umgebung»	33
	Art. 6 Mitgliedschaft	
	Art. 7 Der RZU übertragene Aufgaben	
	Art. 8 Gegenseitige Rechte und Pflichten	
3.	Organisation	33
3.1	Allgemeine Bestimmungen	33
	Art. 9 Organe	
	Art. 10 Amtsdauer	
	Art. 11 Zeichnungsberechtigung	
	Art. 12 Bekanntmachung	
3.2	Die Stimmberechtigten	34
3.2.1	Allgemeines	34
	Art. 13 Stimmrecht	
	Art. 14 Verfahren	
	Art. 15 Zuständigkeit	
3.2.2	Initiativrecht	35
	Art. 16 Gegenstand	
	Art. 17 Zustandekommen	
	Art. 18 Einreichung	
3.2.3	Fakultatives Referendum	35
	Art. 19 Referendumsfähige Beschlüsse	
	Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung unterstehen dem fakultativen Referendum mit Ausnahme der in Artikel 21 aufgezählten Geschäfte.	
	Art. 20 Zustandekommen des Referendums	
	Art. 21 Ausschluss des Referendums	
3.2.4	Anfragerecht	36
	Art. 22 Anfrage	
3.3	Die Verbandsgemeinden	36
	Art. 23 Kompetenz	
	Art. 24 Beschlussfassung	
3.4	Die Delegiertenversammlung	37
	Art. 25 Zusammensetzung	
	Art. 26 Wahlen	
	Art. 27 Verabschiedung Regionalpläne	

Art. 28	Weitere Zuständigkeiten	
Art. 29	Einberufung	
Art. 30	Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe	
Art. 31	Anfragerecht	
Art. 32	Öffentlichkeit der Verhandlungen	
3.5	Die Geschäftsleitung	39
Art. 33	Zusammensetzung	
Art. 34	Aufgaben und Kompetenzen	
Art. 35	Einberufung und Teilnahme	
Art. 36	Beschlussfassung	
Art. 37	Arbeitsgruppen	
3.6	Die Rechnungsprüfungskommission	40
Art. 38	Zusammensetzung	
Art. 39	Aufgaben	
Art. 40	Beschlussfassung	
4.	Verbandsverwaltung	40
Art. 41	Verbandssekretariat	
Art. 42	Ständige Berater	
5.	Verbandshaushalt	41
Art. 43	Finanzhaushalt	
Art. 44	Kostentragung	
Art. 45	Voranschlag	
Art. 46	Rechnungsabschluss	
Art. 47	Haftung	
6.	Aufsicht und Rechtsschutz	41
Art. 48	Aufsicht	
Art. 49	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	
7.	Beitritt, Austritt und Auflösung	42
Art. 50	Beitritt	
Art. 51	Austritt	
Art. 52	Auflösung	
8.	Schlussbestimmungen	42
Art. 53	Ergänzendes Recht	
	Als ergänzendes Recht findet die kantonale Gesetzgebung, insbesondere das Gemeindegesetz und das Planungs- und Baugesetz sowie die dazugehörigen Verordnungen und Reglemente Anwendung.	
Art. 54	Inkrafttreten	

Vorbemerkung

Zur besseren Lesbarkeit der Bestimmungen wird in der vorliegenden Verbandsordnung die männliche Bezeichnung für beide Geschlechter verwendet.

Im gleichen Sinn wird durchwegs von Gemeinden gesprochen, obwohl nach der Organisationsform mit einem Parlament Adliswil und Wädenswil als Stadt zu bezeichnen sind.

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

Die Politischen Gemeinden Adliswil, Hirzel, Horgen, Hütten, Kilchberg, Langnau am Albis, Oberrieden, Richterswil, Rüslikon, Schönenberg, Thalwil und Wädenswil bilden unter dem Namen «Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg» auf unbestimmte Dauer einen regionalen Planungsverband im Sinne des Planungs- und Baugesetzes (PBG).

Die Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg ist ein Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Die Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Ihr Sitz befindet sich in der Gemeinde, die das Verbandssekretariat führt.

Art. 3 Zweck

Die Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg fördert eine geordnete räumliche Entwicklung im Verbandsgebiet. Sie arbeitet die dazu notwendigen regionalen Pläne aus, hilft mit, die Planungen der Mitgliedgemeinden auf regionale Ziele auszurichten und wirkt beim Vollzug dieser Planungen beratend mit.

Der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg obliegt im Besonderen:

- a. die ihr vom Staat gemäss PBG übertragenen Planungen auszuarbeiten und nachzuführen;
- b. die Planungen der im PBG erwähnten nebengeordneten Körperschaften zu koordinieren;
- c. zu über- und nebengeordneten Planungen gemäss PBG Stellung zu nehmen;
- d. an Leitbilduntersuchungen des Kantons gemäss PBG mitzuwirken;
- e. ihre Mitglieder in Planungsfragen von überkommunaler Bedeutung zu beraten;
- f. die Zusammenarbeit mit weiteren regionalen Gremien wie Gemeindepräsidentenkonferenz und Standortförderung zu pflegen und zu koordinieren.

Die Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg kann ferner:

- a. auf Begehren ihrer Mitglieder Planungsfragen bearbeiten, soweit dies nicht die Erfüllung der übrigen Verbandszwecke beeinträchtigt;
- b. auf Begehren ihrer Mitglieder deren Vertretung in Planungsfragen gegenüber Dritten wahrnehmen, soweit Forderungen dem Verbandszweck nicht widersprechen;
- c. weitere regionale Aufgaben im Rahmen des festgelegten Verbandszweckes übernehmen.

Art. 4 Neue Aufgaben

Die Übernahme neuer Aufgaben, die über den in Art. 3 festgelegten Zweck hinausgehen, bedarf einer Änderung der Verbandsordnung.

Art. 5 Mitwirkungspflichten

Die Pflichten der Verbandsmitglieder ergeben sich aus der Verbandsordnung. Zur Sicherstellung der durchgehenden Planungen haben die Mitglieder:

- a. die Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg rechtzeitig über ihre Absichten und Entscheide in Planungssachen sowie über Massnahmen zur Verwirklichung von Planungen zu orientieren, soweit diese der regionalen Koordination gemäss PBG bedürfen;
- b. Planungsfragen von regionaler Tragweite der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg gemäss PBG zur Stellungnahme zu unterbreiten;
- c. zu Planungsfragen, die ihnen von der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg unterbreitet werden, fristgerecht Stellung zu nehmen.

2. Mitgliedschaft im Verein «Regionalplanung Zürich und Umgebung»

Art. 6 Mitgliedschaft

Die Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg ist Mitglied des Vereins «Regionalplanung Zürich und Umgebung» (RZU). Dieser bildet im Sinne des PBG die Dachorganisation der Zürcher Planungsgruppen Furttal, Glatttal, Knonaueramt, Limmattal, Pfannenstiel und Zimmerberg sowie der Stadt Zürich, als Trägerin der Regionalplanung auf ihrem Gebiet.

Art. 7 Der RZU übertragene Aufgaben

Die Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg überträgt der RZU die Kompetenz zur Koordination der Planungen der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg mit denjenigen der übrigen Träger der Regionalplanung innerhalb der Region Zürich und Umgebung sowie mit den umliegenden Planungsregionen und dem Kanton.

Nach Massgabe des Bedürfnisses überträgt die Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg auch planerische Einzelaufgaben an die RZU.

Art. 8 Gegenseitige Rechte und Pflichten

Die Pflichten und Rechte der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg als Mitglied der RZU richten sich nach den Statuten dieses Vereins.

Die von der RZU bestimmten Organe haben das Recht, an den Delegiertenversammlungen der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg teilzunehmen. Sie werden zu den Sitzungen der Geschäftsleitung der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg und ihrer Arbeitsgruppen, bei welchen Planungsfragen behandelt werden und bei Bedarf zu den übrigen Sitzungen eingeladen. Bei einer Teilnahme kommt diesen Organen beratende Stimme zu.

3. Organisation

3.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Organe

Die Organe der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Delegiertenversammlung;
4. die Geschäftsleitung;
5. die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 10 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Geschäftsleitung und der Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Die Organe der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg konstituieren sich im Anschluss an die Erneuerungswahlen in den Gemeinden.

Art. 11 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für die Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg führen der Präsident und der Sekretär gemeinsam. Der Vizepräsident hat die Vertretungsbefugnis für den Präsidenten.

Die Geschäftsleitung kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 12 Bekanntmachung

Bekanntmachungen der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg sind im Amtsblatt des Kantons und in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Angelegenheiten und Geschäfte der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg zu orientieren.

Die Geschäftsleitung orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Tätigkeit und Geschäfte der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg.

3.2 Die Stimmberechtigten

3.2.1 Allgemeines

Art. 13 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg.

Art. 14 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Geschäftsleitung angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.

Art. 15 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg stehen zu:

- a. die Einreichung von Initiativen;
- b. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
- c. die Abstimmung über rechtmässige Initiativ- und Referendumsbegehren;
- d. die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck

- von über Fr. 750'000.– oder jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 75'000.–;
- e. das Anfragerecht.

3.2.2 Initiativrecht

Art. 16 Gegenstand

Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Verbandsordnung der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg verlangt werden.

Art. 17 Zustandekommen

Eine Initiative ist zustande gekommen, wenn:

- a. sie von mindestens 1'000 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung in den amtlichen Publikationsorganen eingereicht wird;
- b. oder für den Fall, dass sie von einem Delegierten eingereicht wird, von mindestens 4 Mitgliedern der Delegiertenversammlung unterstützt wird.

Art. 18 Einreichung

Die Initiative ist dem Präsidenten der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg schriftlich einzureichen. Die Geschäftsleitung prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist.

Der Delegiertenversammlung wird die Initiative mit Bericht und Antrag überwiesen. Die Geschäftsleitung kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

3.2.3 Fakultatives Referendum

Art. 19 Referendumsfähige Beschlüsse

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung unterstehen dem fakultativen Referendum mit Ausnahme der in Artikel 21 aufgezählten Geschäfte.

Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 10 Delegierten als dringlich erklärt wird und die Geschäftsleitung durch Beschluss ihr Einverständnis erklärt.

Art. 20 Zustandekommen des Referendums

Der Abstimmung an der Urne unterliegen die Beschlüsse der Delegiertenversammlung, wenn:

- a. die Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Delegierten die Urnenabstimmung in der gleichen Versammlung beschliesst;
- b. innert 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an bei der Geschäftsleitung das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung gestellt wird, das von mindestens vier Delegierten unterzeichnet ist;
- c. innert 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 1'000 Stimmberechtigte bei der Geschäftsleitung das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen.

Der Geschäftsleitung steht das Recht zu, ihre von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Art. 21 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Wahlen;
2. die Abnahme der Jahresrechnung;
3. die Festsetzung des Voranschlages;
4. die Genehmigung gebundener Ausgaben;
5. Beschlüsse über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis zu Fr. 100'000.– oder jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis zu Fr. 30'000.–;
6. ablehnende Beschlüsse;
7. Anträge an die Verbandsgemeinden;
8. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht;
9. Stellungnahmen und Vernehmlassungen.

3.2.4 Anfragerecht

Art. 22 Anfrage

Die Stimmberechtigten haben das Recht, Anfragen über Gegenstände von allgemeinem Interesse, die in den Aufgabenbereich des Verbandes fallen, zu stellen. Solche Anfragen sind der Geschäftsleitung schriftlich einzureichen. Die Antwort wird dem Fragesteller schriftlich erteilt und der nächsten Delegiertenversammlung zur Kenntnis gebracht. Eine Diskussion findet nur statt, wenn die Delegiertenversammlung sie beschliesst.

3.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 23 Kompetenz

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Legislativorgane der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für die Änderung der Verbandsordnung.

Die Wahl des Delegierten, die Kündigung der Mitgliedschaft und die Auflösung der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg fallen ebenfalls in die Kompetenz der Verbandsgemeinden.

Art. 24 Beschlussfassung

Änderungen der Verbandsordnung der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

Jede andere Änderung der Verbandsordnung der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

3.4 Die Delegiertenversammlung

Art. 25 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus 12 Mitgliedern. Jeder Verbandsgemeinde steht ein Sitz zu.

Die Verbandsgemeinden delegieren ein für Fragen der Raumplanung zuständiges Mitglied der Exekutivbehörde in die Delegiertenversammlung. Stellvertretung ist zulässig.

Art. 26 Wahlen

Die Delegiertenversammlung wählt in folgender Reihenfolge auf Amtsdauer:

1. den Präsidenten;
2. den Vizepräsidenten aus dem Kreis der Delegierten;
3. die drei weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung, wobei die Mehrheit der Mitglieder der Geschäftsleitung nicht der Delegiertenversammlung angehören darf;
4. den Fachplaner und den Sekretär der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg;
5. die Stimmenzähler.

Der Präsident und der Vizepräsident müssen Wohnsitz in einer der Trägergemeinden der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg haben.

Der Präsident und der Vizepräsident üben diese Funktion gleichzeitig in der Geschäftsleitung aus.

Die Wahlen erfolgen in der Regel offen und mit absolutem Mehr. Auf Verlangen von drei anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

Art. 27 Verabschiedung Regionalpläne

Die Delegiertenversammlung verabschiedet:

- a. den Regionalen Richtplan oder Teile davon;
- b. die regionalen Nutzungspläne;
- c. die Stellungnahmen zum kantonalen Richtplan oder einzelne Teile davon.

Art. 28 Weitere Zuständigkeiten

Die Delegiertenversammlung ist im Weiteren zuständig für:

1. die Übertragung des Verbandssekretariats und die Rechnungsführung an eine der Gemeinden der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg;
2. den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung und von Reglementen von grundlegender Bedeutung;
3. die Aufsicht über die Verwaltung der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg mit Sekretariat und Fachplaner;
4. die Festsetzung des Voranschlags, die Bewilligung von Nachtragskrediten und die Abnahme der Verbandsrechnung;
5. die Beschlussfassung über Anträge der Geschäftsleitung zu Initiativen;
6. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden unterliegen;

7. die Bewilligung von dem fakultativen Referendum unterliegenden einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 750'000.– oder jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 75'000.–;
8. die Bewilligung in eigener Kompetenz von Nachtragskrediten und von neuen, im Voranschlag nicht enthaltenen, einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.– oder jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000.–;
9. die Festlegung der Entschädigung der Organe der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg;
10. die Beschlussfassung über andere Geschäfte, die die Geschäftsleitung aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet.

Art. 29 Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt bei Bedarf auf Einladung der Geschäftsleitung, auf eigenen Beschluss oder auf Verlangen von mindestens vier Delegierten zusammen.

Die Versammlungen sind den Delegierten mindestens 3 Wochen vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände bekanntzugeben und öffentlich bekanntzumachen.

Sofern die Versammlungstermine zu Beginn des Jahres festgelegt wurden und den Delegierten bekannt sind, genügt eine Frist von 2 Wochen zur Bekanntgabe der Beratungsgegenstände und öffentlichen Bekanntmachung.

Art. 30 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr; bei Stimmengleichheit gilt der Stichtscheid des Versammlungsleiters.

Sofern der Versammlungsleiter nicht der Delegiertenversammlung angehört, gilt bei Stimmengleichheit das Geschäft als abgelehnt.

Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag der Geschäftsleitung. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme der Geschäftsleitung vorliegt.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören sowie der Sekretär und Fachplaner haben an der Sitzung der Delegiertenversammlung beratende Stimme.

Art. 31 Anfragerecht

Die Delegierten haben das Recht, Anfragen zu stellen über einen Gegenstand, der in die Befugnisse der Planungsvereinigung fällt. Anfragen sind der Geschäftsleitung der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg einzureichen.

Die Auskunft wird an einer der nächsten Delegiertenversammlungen erteilt. Eine Diskussion erfolgt nur, wenn die Delegiertenversammlung dies beschliesst.

Art. 32 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

3.5 Die Geschäftsleitung

Art. 33 Zusammensetzung

Die Geschäftsleitung besteht aus fünf Mitgliedern. Maximal zwei Mitglieder dürfen gleichzeitig der Delegiertenversammlung angehören.

Präsident und Vizepräsident der Delegiertenversammlung übernehmen die gleiche Funktion in der Geschäftsleitung.

Die nicht der Delegiertenversammlung angehörenden Mitglieder der Geschäftsleitung müssen über ausgewiesene Kenntnisse im Bereich der Planung verfügen.

Der Fachplaner und der Sekretär sind als nicht der Delegiertenversammlung angehörende Mitglieder in die Geschäftsleitung wählbar.

Mindestens drei der fünf Mitglieder der Geschäftsleitung müssen den Wohnsitz im Gebiet der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg haben.

Art. 34 Aufgaben und Kompetenzen

Die Geschäftsleitung ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem andern Organ übertragen sind. Ihr steht im Besonderen zu:

1. die Leitung der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg und die Vertretung nach aussen;
2. die Beratung und Antragsstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung;
3. der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
4. die Kompetenz, über im Voranschlag enthaltene oder durch besondere Beschlüsse bewilligte Kredite zu verfügen;
5. die Bewilligung in eigener Kompetenz von Nachtragskrediten und von neuen, nicht im Voranschlag enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000.– oder jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 5'000.–.

Art. 35 Einberufung und Teilnahme

Die Geschäftsleitung tritt auf Einladung des Präsidenten, auf eigenen Beschluss hin oder auf Verlangen von drei Mitgliedern zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung bekanntzugeben.

Sofern der Fachplaner und der Sekretär nicht Mitglied der Geschäftsleitung sind, so nehmen sie an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die Geschäftsleitung kann zudem Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 36 Beschlussfassung

Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist; sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Die Mitglieder sind zur Stimmenabgabe verpflichtet.

Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 37 Arbeitsgruppen

Die Geschäftsleitung kann zur Vorbereitung einzelner Geschäfte besondere Arbeitsgruppen einsetzen.

3.6 Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 38 Zusammensetzung

Als Rechnungsprüfungskommission der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg amtiert die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde, die das Sekretariat führt. Die Rechnungsprüfungskommissionen der anderen Verbandsgemeinden haben jederzeit das Recht, die Buchhaltung einzusehen.

Art. 39 Aufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse.

Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab. Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

Art. 40 Beschlussfassung

Die Rechnungsprüfungskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

4 Verbandsverwaltung

Art. 41 Verbandssekretariat

Das Verbandssekretariat nimmt die administrativen Aufgaben der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg und dessen Aktuariat wahr. Die Rechnungsführung ist für die Buchhaltung sowie die Erstellung der Jahresrechnung und des Voranschlages verantwortlich.

Art. 42 Ständige Berater

Zur fachtechnischen Beratung der Geschäftsleitung, zur Vorbereitung von Planungen, zur Begleitung der Planungsaufträge an Dritte und zu ihrer Überprüfung ernennt die Geschäftsleitung einen Fachplaner. Die Geschäftsleitung kann zudem weitere Berater beiziehen.

5 **Verbandshaushalt**

Art. 43 Finanzhaushalt

Die Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg führt eine eigene Rechnung. Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Art. 44 Kostentragung

Die Ausgaben der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg sind, soweit sie nicht aus Subventionen von Bund und Kanton und weiteren Beiträgen von Dritten bestritten werden können, durch Beiträge der Verbandsgemeinden zu decken.

Die Aufgaben für die Führung des Verbandes und die allgemeinen, dem Verband vom Gesetz übertragenen regionalen Planungsaufgaben sowie der Beitrag an den Dachverband «Regionalplanung Zürich und Umgebung» werden jährlich, je zur Hälfte im Verhältnis der bereinigten Steuerkraft und der Einwohnerzahl, auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

Für besondere Aufgaben kann die Delegiertenversammlung den Kostenverteiler im Einzelfall festlegen.

Art. 45 Voranschlag

Die Geschäftsleitung stellt den Voranschlag auf und unterbreitet ihn der Delegiertenversammlung bis spätestens Ende Juni des vorangehenden Jahres.

Die Gemeinden gewähren der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg aufgrund des Voranschlages die erforderlichen Vorschüsse.

Art. 46 Rechnungsabschluss

Die Verbandsrechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen und bis spätestens Ende Juni des folgenden Jahres der Delegiertenversammlung vorzulegen.

Art. 47 Haftung

Für die von den Verbandsorganen begründeten Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich die Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg. Der Haftungsanteil der Verbandsgemeinden richtet sich nach dem Kostenverteiler.

6 **Aufsicht und Rechtsschutz**

Art. 48 Aufsicht

Die Planungsgruppe Zimmerberg untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 49 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Organe der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Horgen Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg und Verbands-

gemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus dieser Verbandsordnung ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

7 Beitritt, Austritt und Auflösung

Art. 50 Beitritt

Weitere an das Gebiet der Planungsgruppe angrenzende Gemeinden können in die Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg aufgenommen werden, wenn dafür ein ausgewiesenes Bedürfnis und die Zustimmung des Regierungsrates vorliegt.

Art. 51 Austritt

Eine Verbandsgemeinde kann, vorbehältlich der Zustimmung des Regierungsrates, auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten, wenn der Zweck ihrer Mitgliedschaft, besonders infolge Zuteilung zu einer anderen Planungsvereinigung, für sie dahin gefallen ist und der Verband dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art. Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 52 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden und der Zustimmung des Regierungsrates möglich, wenn sein Zweck im Wesentlichen dahingefallen ist.

Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss Art. 47 dieser Verbandsordnung.

8 Schlussbestimmungen

Art. 53 Ergänzendes Recht

Als ergänzendes Recht findet die kantonale Gesetzgebung, insbesondere das Gemeindegesetz und das Planungs- und Baugesetz sowie die dazugehörigen Verordnungen und Reglemente Anwendung.

Art. 54 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden am 1. Januar 2009 in Kraft.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

5. Einbürgerung Bogavac-Jeremic geb. Stanisavljevic mit einer minderjährigen Tochter, serbisch-montenegrinische Staatsangehörige

Antrag

1. Bogavac-Jeremic geb. Stanisavljevic Svetlana, geboren am 24. Juni 1956 in Serbien und Montenegro, serbisch-montenegrinische Staatsangehörige, verwitwet, Hilfeopflegerin, und ihre minderjährige Tochter
Bogavac Mira (f), geboren am 18. Juli 1993 in Zürich, serbisch-montenegrinische Staatsangehörige,
beide wohnhaft Einsiedlerstrasse 268, 8810 Horgen, werden in das Bürgerrecht der Gemeinde Horgen aufgenommen.
2. Die Einkaufsgebühr wird auf Fr. 500.– festgesetzt.
3. Die Einbürgerung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass sie durch die Erteilung des Kantonsbürgerrechts und die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung bestätigt wird.

Bericht

Svetlana Bogavac-Jeremic geb. Stanisavljevic stellte am 7. Juli 2005 ein Gesuch um Erteilung der eidg. Einbürgerungsbewilligung. Aufgrund des eingereichten Einbürgerungsgesuches stellte das Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Einbürgerung, der Gemeinde am 13. Dezember 2005 die Akten zum Entscheid zu. Mit der Inkraftsetzung der neuen Kantonsverfassung (nKV) per 1.1.2006 wurden sämtliche Bürgergemeinden im Kanton Zürich aufgehoben. Somit entscheidet die Gemeindeversammlung über Einbürgerungsgesuche von Ausländern, die nicht in der Schweiz geboren sind. Die Erteilung des kommunalen Bürgerrechtes steht unter dem Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

Svetlana Bogavac-Jeremic ist in Serbien und Montenegro geboren und hat dort die Schulen besucht. Im September 1991 kam sie mit 35 Jahren in die Schweiz und ist seither in Horgen wohnhaft.

Svetlana Bogavac-Jeremic ist nach der langen Aufenthaltsdauer mit unseren Verhältnissen bestens vertraut und assimiliert. Ihre Tochter ist in der Schweiz geboren. Alle Voraussetzungen für das Gemeindebürgerrecht sind erfüllt. Der Gemeinderat empfiehlt deshalb, sie und ihre Tochter in das Bürgerrecht unserer Gemeinde aufzunehmen.

Horgen, 14. Januar 2008

GEMEINDERAT HORGEN

Der Präsident: W. Bosshard

Der Schreiber: J. Busslinger

6. Einbürgerung Imeri geb. Aliu Antigone, serbisch-montenegrinische Staatsangehörige

Antrag

1. Imeri geb. Aliu Antigone, geboren am 15. Februar 1978 in Serbien und Montenegro, serbisch-montenegrinische Staatsangehörige, verheiratet, Hausfrau, wohnhaft See-strasse 12, 8810 Horgen, wird in das Bürgerrecht der Gemeinde Horgen aufgenom-men.
2. Die Einkaufsgebühr wird auf Fr. 500.– festgesetzt.
3. Die Einbürgerung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass sie durch die Erteilung des Kan-tonsbürgerrechts und die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung bestätigt wird.

Bericht

Antigone Imeri geb. Aliu stellte am 27. Dezember 2005 ein Gesuch um Erteilung der eidg. Einbürgerungsbewilligung. Aufgrund des eingereichten Einbürgerungsgesuches stellte das Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Einbürgerung, der Gemeinde am 7. Februar 2006 die Akten zum Entscheid zu. Mit der Inkraftsetzung der neuen Kantons-verfassung (nKV) per 1.1.2006 wurden sämtliche Bürgergemeinden im Kanton Zürich aufgehoben. Somit entscheidet die Gemeindeversammlung über Einbürgerungsgesuche von Ausländern, die nicht in der Schweiz geboren sind. Die Erteilung des kommunalen Bürgerrechtes steht unter dem Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

Antigone Imeri ist in Serbien und Montenegro geboren und in die Schule gegangen. Im Februar 1996 kam sie mit 18 Jahren in die Schweiz und ist seit Dezember 1996 in Horgen wohnhaft.

Der Ehemann und die beiden Kinder von Frau Imeri sind bereits Schweizerbürger.

Frau Imeri ist nach der langen Aufenthaltsdauer mit unseren Verhältnissen bestens ver-traut und assimiliert. Der Gemeinderat empfiehlt deshalb, sie in das Bürgerrecht unserer Gemeinde aufzunehmen.

Horgen, 14. Januar 2008

GEMEINDERAT HORGEN

Der Präsident: W. Bosshard

Der Schreiber: J. Busslinger

7. Einbürgerung Maloku Valon mit seiner Ehefrau und zwei minderjährigen Kindern, serbisch-montenegrinische Staatsangehörige

Antrag

1. Maloku Valon, geboren am 21. Dezember 1980 in Serbien und Montenegro, serbisch-montenegrinischer Staatsangehöriger, verheiratet, Betriebsmitarbeiter, und seine Ehefrau

Maloku geb. Thaqi Merita, geboren am 12. April 1978 in Serbien und Montenegro, serbisch-montenegrinische Staatsangehörige, Montagemitarbeiterin, sowie ihre Kinder

Maloku Aurora (f), geboren am 19. März 2000 in Horgen ZH, serbisch-montenegrinische Staatsangehörige und

Maloku Jon (m), geboren am 11. Januar 2007 in Horgen ZH, serbisch-montenegrinischer Staatsangehöriger,

alle wohnhaft Kalkofenstrasse 13, 8810 Horgen, werden in das Bürgerrecht der Gemeinde Horgen aufgenommen.

2. Die Einkaufsgebühr wird auf Fr. 1'000.– festgesetzt.
3. Die Einbürgerung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass sie durch die Erteilung des Kantonsbürgerrechts und die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung bestätigt wird.

Bericht

Valon Maloku stellte am 11. Oktober 2004 ein Gesuch um Erteilung der eidg. Einbürgerungsbewilligung. Aufgrund des eingereichten Einbürgerungsgesuches stellte das Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Einbürgerung, der Gemeinde am 24. Juni 2005 die Akten zum Entscheid zu. Mit der Inkraftsetzung der neuen Kantonsverfassung (nKV) per 1.1.2006 wurden sämtliche Bürgergemeinden im Kanton Zürich aufgehoben. Somit entscheidet die Gemeindeversammlung über Einbürgerungsgesuche von Ausländern, die nicht in der Schweiz geboren sind. Die Erteilung des kommunalen Bürgerrechtes steht unter dem Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

Valon Maloku ist in Serbien und Montenegro geboren und hat dort seine Schulzeit absolviert. Im April 1999 kam er mit 19 Jahren in die Schweiz und ist seither in Horgen wohnhaft. Seine Ehefrau ist ebenfalls in Serbien und Montenegro zur Welt gekommen und dort aufgewachsen. Sie ist seit Juli 1995 in der Schweiz wohnhaft.

Das Ehepaar Maloku ist nach der langen Aufenthaltsdauer mit unseren Verhältnissen bestens vertraut und assimiliert. Ihre Kinder sind in der Schweiz geboren. Alle Voraussetzungen für das Gemeindebürgerrecht sind erfüllt. Der Gemeinderat empfiehlt deshalb, die Familie Maloku in das Bürgerrecht unserer Gemeinde aufzunehmen.

Horgen, 14. Januar 2008

GEMEINDERAT HORGEN

Der Präsident: W. Bosshard

Der Schreiber: J. Busslinger

8. Einbürgerung Mehukaj Isa mit seiner Ehefrau, serbisch-montenegrinische Staatsangehörige

Antrag

1. Mehukaj Isa, geboren am 24. Juli 1965 in Serbien und Montenegro, serbisch-montenegrinischer Staatsangehöriger, verheiratet, Elektrotechniker, und seine Ehefrau Mehukaj geb. Dushica Hafize, geboren am 13. März 1966 in Serbien und Montenegro, serbisch-montenegrinische Staatsangehörige, Köchin, beide wohnhaft Speerstrasse 29, 8810 Horgen, werden in das Bürgerrecht der Gemeinde Horgen aufgenommen.
2. Die Einkaufsgebühr wird auf Fr. 1'000.– festgesetzt.
3. Die Einbürgerung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass sie durch die Erteilung des Kantonsbürgerrechts und die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung bestätigt wird.

Bericht

Isa Mehukaj stellte am 27. Juni 2005 ein Gesuch um Erteilung der eidg. Einbürgerungsbewilligung. Aufgrund des eingereichten Einbürgerungsgesuches stellte das Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Einbürgerung, der Gemeinde am 22. November 2005 die Akten zum Entscheid zu. Mit der Inkraftsetzung der neuen Kantonsverfassung (nKV) per 1.1.2006 wurden sämtliche Bürgergemeinden im Kanton Zürich aufgehoben. Somit entscheidet die Gemeindeversammlung über Einbürgerungsgesuche von Ausländern, die nicht in der Schweiz geboren sind. Die Erteilung des kommunalen Bürgerrechtes steht unter dem Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

Isa Mehukaj ist in Serbien und Montenegro geboren und hat dort seine Schulzeit absolviert. Im März 1996 kam er mit 31 Jahren in die Schweiz und ist seither in Horgen wohnhaft. Seine Ehefrau ist ebenfalls in Serbien und Montenegro zur Welt gekommen und dort aufgewachsen. Sie ist seit November 1997 in der Schweiz wohnhaft.

Das Ehepaar Mehukaj ist nach der langen Aufenthaltsdauer mit unseren Verhältnissen bestens vertraut und assimiliert. Alle Voraussetzungen für das Gemeindebürgerrecht sind erfüllt. Der Gemeinderat empfiehlt deshalb, die Familie Mehukaj in das Bürgerrecht unserer Gemeinde aufzunehmen.

Horgen, 19. November 2007

GEMEINDERAT HORGEN

Der Präsident: W. Bosshard

Der Schreiber: J. Busslinger

9. Einbürgerung Odobasic Huse mit seiner Ehefrau, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige

Antrag

1. Odobasic Huse, geboren am 26. Oktober 1958 in Bosnien und Herzegowina, bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, verheiratet, Plattenleger, und seine Ehefrau
Odobasic geb. Mujanovic Selime, geboren am 31. August 1961 in Bosnien und Herzegowina, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, Hauswirtschaftsangestellte, beide wohnhaft Bachtelstrasse 2, 8810 Horgen, werden in das Bürgerrecht der Gemeinde Horgen aufgenommen.
2. Die Einkaufsgebühr wird auf Fr. 1'000.– festgesetzt.
3. Die Einbürgerung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass sie durch die Erteilung des Kantonsbürgerrechts und die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung bestätigt wird.

Bericht

Huse Odobasic stellte am 16. November 2005 ein Gesuch um Erteilung der eidg. Einbürgerungsbewilligung. Aufgrund des eingereichten Einbürgerungsgesuches stellte das Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Einbürgerung, der Gemeinde am 19. April 2006 die Akten zum Entscheid zu. Mit der Inkraftsetzung der neuen Kantonsverfassung (nKV) per 1.1.2006 wurden sämtliche Bürgergemeinden im Kanton Zürich aufgehoben. Somit entscheidet die Gemeindeversammlung über Einbürgerungsgesuche von Ausländern, die nicht in der Schweiz geboren sind. Die Erteilung des kommunalen Bürgerrechtes steht unter dem Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

Huse Odobasic ist in Bosnien und Herzegowina geboren und hat dort seine Schulzeit absolviert. Im März 1993 kam er mit 35 Jahren in die Schweiz und ist seit Juli 2000 in Horgen wohnhaft. Seine Ehefrau ist ebenfalls in Bosnien und Herzegowina zur Welt gekommen und dort aufgewachsen. Sie ist seit Juni 1994 in der Schweiz wohnhaft.

Das Ehepaar Odobasic ist nach der langen Aufenthaltsdauer mit unseren Verhältnissen bestens vertraut und assimiliert. Alle Voraussetzungen für das Gemeindebürgerrecht sind erfüllt. Der Gemeinderat empfiehlt deshalb, die Familie Odobasic in das Bürgerrecht unserer Gemeinde aufzunehmen.

Horgen, 19. November 2007

GEMEINDERAT HORGEN

Der Präsident: W. Bosshard

Der Schreiber: J. Busslinger

10. Einbürgerung Pajaziti Nazmija mit drei Kindern, serbisch-montenegrinische Staatsangehörige

Antrag

1. Pajaziti Nazmija, geboren am 31. September 1958 in Serbien und Montenegro, serbisch-montenegrinischer Staatsangehöriger, verheiratet, Maurer, und seine Kinder Pajaziti Admir (m), geboren am 14. Juli 1987 in Serbien und Montenegro, serbisch-montenegrinischer Staatsangehöriger, Pajaziti Antigona (f), geboren am 3. Mai 1989 in Serbien und Montenegro, serbisch-montenegrinische Staatsangehörige und Pajaziti Marigona (f), geboren am 28. Dezember 1996 in Horgen ZH, serbisch-montenegrinische Staatsangehörige, alle wohnhaft Zugerstrasse 185, 8810 Horgen, werden in das Bürgerrecht der Gemeinde Horgen aufgenommen.
2. Die Einkaufsgebühr wird auf Fr. 500.– festgesetzt.
3. Die Einbürgerung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass sie durch die Erteilung des Kantonsbürgerrechts und die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung bestätigt wird.

Bericht

Nazmija Pajaziti stellte am 12. November 2003 ein Gesuch um Erteilung der eidg. Einbürgerungsbewilligung. Aufgrund des eingereichten Einbürgerungsgesuches stellte das Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Einbürgerung, der Gemeinde am 18. Februar 2004 die Akten zum Entscheid zu. Mit der Inkraftsetzung der neuen Kantonsverfassung (nKV) per 1.1.2006 wurden sämtliche Bürgergemeinden im Kanton Zürich aufgehoben. Somit entscheidet die Gemeindeversammlung über Einbürgerungsgesuche von Ausländern, die nicht in der Schweiz geboren sind. Die Erteilung des kommunalen Bürgerrechtes steht unter dem Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

Nazmija Pajaziti ist in Serbien und Montenegro geboren und hat dort seine Schulzeit absolviert. Im März 1994 kam er mit 36 Jahren in die Schweiz und ist seither in Horgen wohnhaft.

Seine Ehefrau Bukurije Pajaziti geb. Lecaj beherrscht unsere Sprache noch zu wenig, weshalb der Gemeinderat einer Einbürgerung zum jetzigen Zeitpunkt nicht zugestimmt hat. Sobald Frau Pajaziti unsere Sprache beherrscht, kann sie erneut ein eigenes Gesuch einreichen.

Herr Pajaziti ist nach der langen Aufenthaltsdauer mit unseren Verhältnissen bestens vertraut und assimiliert. Seine Kinder sind in der Schweiz aufgewachsen. Alle Voraussetzungen für das Gemeindebürgerrecht sind erfüllt. Der Gemeinderat empfiehlt deshalb, ihn und seine Kinder in das Bürgerrecht unserer Gemeinde aufzunehmen.

Horgen, 9. November 2007

GEMEINDERAT HORGEN

Der Präsident: W. Bosshard

Der Schreiber: J. Busslinger

11. Einbürgerung Stamenkovic Boban, serbisch-montenegrinischer Staatsangehöriger

Antrag

1. Stamenkovic Boban, geboren am 30. Oktober 1974 in Serbien und Montenegro, serbisch-montenegrinischer Staatsangehöriger, verheiratet, Hilfsarbeiter Bau, wohnhaft Stockerstrasse 19, 8810 Horgen, wird in das Bürgerrecht der Gemeinde Horgen aufgenommen.
2. Die Einkaufsgebühr wird auf Fr. 500.– festgesetzt.
3. Die Einbürgerung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass sie durch die Erteilung des Kantonsbürgerrechts und die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung bestätigt wird.

Bericht

Boban Stamenkovic stellte am 13. Juni 2005 ein Gesuch um Erteilung der eidg. Einbürgerungsbewilligung. Aufgrund des eingereichten Einbürgerungsgesuches stellte das Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Einbürgerung, der Gemeinde am 30. September 2005 die Akten zum Entscheid zu. Mit der Inkraftsetzung der neuen Kantonsverfassung (nKV) per 1.1.2006 wurden sämtliche Bürgergemeinden im Kanton Zürich aufgehoben. Somit entscheidet die Gemeindeversammlung über Einbürgerungsgesuche von Ausländern, die nicht in der Schweiz geboren sind. Die Erteilung des kommunalen Bürgerrechtes steht unter dem Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

Boban Stamenkovic ist in Serbien und Montenegro geboren und hat dort seine Schulzeit absolviert. Im September 1990 kam er mit 16 Jahren in die Schweiz und ist seither in Horgen wohnhaft.

Seine Ehefrau erfüllte bei der Einreichung des Gesuches die Frist noch nicht und ist deshalb nicht in das Einbürgerungsgesuch miteinbezogen.

Herr Stamenkovic ist nach der langen Aufenthaltsdauer mit unseren Verhältnissen bestens vertraut und assimiliert. Alle Voraussetzungen für das Gemeindebürgerrecht sind erfüllt. Der Gemeinderat empfiehlt deshalb, ihn in das Bürgerrecht unserer Gemeinde aufzunehmen.

Horgen, 15. Oktober 2007

GEMEINDERAT HORGEN

Der Präsident: W. Bosshard

Der Schreiber: J. Busslinger

12. Einbürgerung Stojkova Ljubica, mazedonische Staatsangehörige

Antrag

1. Stojkova geb. Stojanova Ljubica, geboren am 22. März 1965 in Mazedonien, mazedonische Staatsangehörige, verheiratet, Angestellte, wohnhaft Einsiedlerstrasse 280, 8810 Horgen, wird in das Bürgerrecht der Gemeinde Horgen aufgenommen.
2. Die Einkaufsgebühr wird auf Fr. 500.– festgesetzt.
3. Die Einbürgerung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass sie durch die Erteilung des Kantonsbürgerrechts und die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung bestätigt wird.

Bericht

Ljubica Stojkova stellte am 1. Dezember 2005 ein Gesuch um Erteilung der eidg. Einbürgerungsbewilligung. Aufgrund des eingereichten Einbürgerungsgesuches stellte das Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Einbürgerung, der Gemeinde am 15. Februar 2006 die Akten zum Entscheid zu. Mit der Inkraftsetzung der neuen Kantonsverfassung (nKV) per 1.1.2006 wurden sämtliche Bürgergemeinden im Kanton Zürich aufgehoben. Somit entscheidet die Gemeindeversammlung über Einbürgerungsgesuche von Ausländern, die nicht in der Schweiz geboren sind. Die Erteilung des kommunalen Bürgerrechtes steht unter dem Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

Ljubica Stojkova ist in Mazedonien geboren und in die Schule gegangen. Im März 1986 kam sie mit 21 Jahren in die Schweiz und ist seit Oktober 2001 in Horgen wohnhaft. Der Ehemann von Frau Stojkova möchte das Schweizerbürgerrecht zur Zeit nicht erwerben.

Frau Stojkova ist nach der langen Aufenthaltsdauer mit unseren Verhältnissen bestens vertraut und assimiliert. Der Gemeinderat empfiehlt deshalb, sie in das Bürgerrecht unserer Gemeinde aufzunehmen.

Horgen, 19. November 2007

GEMEINDERAT HORGEN

Der Präsident: W. Bosshard

Der Schreiber: J. Busslinger

13. Einbürgerung Taymaz Ercan mit seiner Ehefrau und zwei minderjährigen Kindern, türkische Staatsangehörige

Antrag

1. Taymaz Ercan, geboren am 8. Januar 1963 in der Türkei, türkischer Staatsangehöriger, verheiratet, Angestellter, und seine Ehefrau
Taymaz geb. Uca Güldeniz, geboren am 1. Januar 1967 in der Türkei, türkische Staatsangehörige, Angestellte, sowie ihre Kinder
Taymaz Kutay (m), geboren am 24. Februar 2000 in Kilchberg ZH, türkischer Staatsangehöriger und
Taymaz Gizem (f), geboren am 24. Februar 2000 in Kilchberg ZH, türkische Staatsangehörige,
alle wohnhaft Kalkofenstrasse 15, 8810 Horgen, werden in das Bürgerrecht der Gemeinde Horgen aufgenommen.
2. Die Einkaufsgebühr wird auf Fr. 1'000.– festgesetzt.
3. Die Einbürgerung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass sie durch die Erteilung des Kantonsbürgerrechts und die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung bestätigt wird.

Bericht

Ercan Taymaz stellte am 10. Oktober 2005 ein Gesuch um Erteilung der eidg. Einbürgerungsbewilligung. Aufgrund des eingereichten Einbürgerungsgesuches stellte das Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Einbürgerung, der Gemeinde am 3. Mai 2006 die Akten zum Entscheid zu. Mit der Inkraftsetzung der neuen Kantonsverfassung (nKV) per 1.1.2006 wurden sämtliche Bürgergemeinden im Kanton Zürich aufgehoben. Somit entscheidet die Gemeindeversammlung über Einbürgerungsgesuche von Ausländern, die nicht in der Schweiz geboren sind. Die Erteilung des kommunalen Bürgerrechtes steht unter dem Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

Ercan Taymaz ist in der Türkei geboren und hat dort seine Schulzeit absolviert. Im Februar 1990 kam er mit 27 Jahren in die Schweiz und ist seit Februar 1993 in Horgen wohnhaft. Seine Ehefrau ist ebenfalls in der Türkei auf die Welt gekommen und hat einen Teil ihrer Schulzeit in der Schweiz absolviert. Sie ist seit Juli 1978 in der Schweiz wohnhaft.

Das Ehepaar Taymaz ist nach der langen Aufenthaltsdauer mit unseren Verhältnissen bestens vertraut und assimiliert. Ihre Kinder sind in der Schweiz geboren. Alle Voraussetzungen für das Gemeindebürgerrecht sind erfüllt. Der Gemeinderat empfiehlt deshalb, die Familie Taymaz in das Bürgerrecht unserer Gemeinde aufzunehmen.

Horgen, 14. Januar 2008

GEMEINDERAT HORGEN

Der Präsident: W. Bosshard

Der Schreiber: J. Busslinger

14. Einbürgerung Temeloglu geb. Yürüsün Nazli mit einem minderjährigen Kind, türkische Staatsangehöriger

Antrag

1. Temeloglu geb. Yürüsün Nazli, geboren am 24. September 1975 in der Türkei, türkische Staatsangehörige, verheiratet, Hilfsarbeiterin, und ihre Tochter Temeloglu Gamze (f), geboren am 31. Oktober 1997 in Horgen ZH, türkische Staatsangehörige, beide wohnhaft Einsiedlerstrasse 280, 8810 Horgen, werden in das Bürgerrecht der Gemeinde Horgen aufgenommen.
2. Die Einkaufsgebühr wird auf Fr. 500.– festgesetzt.
3. Die Einbürgerung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass sie durch die Erteilung des Kantonsbürgerrechts und die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung bestätigt wird.

Bericht

Nazli Temeloglu stellte am 17. Oktober 2005 ein Gesuch um Erteilung der eidg. Einbürgerungsbewilligung. Aufgrund des eingereichten Einbürgerungsgesuches stellte das Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Einbürgerung, der Gemeinde am 11. Mai 2006 die Akten zum Entscheid zu. Mit der Inkraftsetzung der neuen Kantonsverfassung (nKV) per 1.1.2006 wurden sämtliche Bürgergemeinden im Kanton Zürich aufgehoben. Somit entscheidet die Gemeindeversammlung über Einbürgerungsgesuche von Ausländern, die nicht in der Schweiz geboren sind. Die Erteilung des kommunalen Bürgerrechtes steht unter dem Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

Nazli Temeloglu ist in der Türkei geboren und hat ihre Schulzeit in der Schweiz absolviert. Im August 1983 kam sie mit 8 Jahren in die Schweiz und ist seither in Horgen wohnhaft. Der Ehemann von Frau Temeloglu möchte das Schweizerbürgerrecht zur Zeit nicht erwerben.

Frau Temeloglu ist nach der langen Aufenthaltsdauer mit unseren Verhältnissen bestens vertraut und assimiliert. Ihre Tochter ist in der Schweiz geboren. Der Gemeinderat empfiehlt deshalb, sie und ihre Tochter in das Bürgerrecht unserer Gemeinde aufzunehmen.

Horgen, 19. November 2007

GEMEINDERAT HORGEN

Der Präsident: W. Bosshard

Der Schreiber: J. Busslinger

15. Einbürgerung Terzic Darko, serbisch-montenegrinischer Staatsangehöriger

Antrag

1. Terzic Darko, geboren am 25. Oktober 1978 in Serbien und Montenegro, serbisch-montenegrinischer Staatsangehöriger, verheiratet, Chauffeur, wohnhaft Bergstrasse 15, 8810 Horgen, wird in das Bürgerrecht der Gemeinde Horgen aufgenommen.
2. Die Einkaufsgebühr wird auf Fr. 500.– festgesetzt.
3. Die Einbürgerung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass sie durch die Erteilung des Kantonsbürgerrechts und die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung bestätigt wird.

Bericht

Darko Terzic stellte am 26. Juli 2005 ein Gesuch um Erteilung der eidg. Einbürgerungsbewilligung. Aufgrund des eingereichten Einbürgerungsgesuches stellte das Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Einbürgerung, der Gemeinde am 10. Oktober 2005 die Akten zum Entscheid zu. Mit der Inkraftsetzung der neuen Kantonsverfassung (nKV) per 1.1.2006 wurden sämtliche Bürgergemeinden im Kanton Zürich aufgehoben. Somit entscheidet die Gemeindeversammlung über Einbürgerungsgesuche von Ausländern, die nicht in der Schweiz geboren sind. Die Erteilung des kommunalen Bürgerrechtes steht unter dem Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

Darko Terzic ist in Serbien und Montenegro geboren und hat dort seine Schulzeit absolviert. Im Februar 1993 kam er mit 15 Jahren in die Schweiz und ist seither in Horgen wohnhaft. Die Ehefrau von Herrn Terzic ist bereits Schweizerbürgerin.

Herr Terzic ist nach der langen Aufenthaltsdauer mit unseren Verhältnissen bestens vertraut und assimiliert. Alle Voraussetzungen für das Gemeindebürgerrecht sind erfüllt. Der Gemeinderat empfiehlt deshalb, ihn in das Bürgerrecht unserer Gemeinde aufzunehmen.

Horgen, 19. November 2007

GEMEINDERAT HORGEN

Der Präsident: W. Bosshard

Der Schreiber: J. Busslinger

16. Einbürgerung Vidic Sinisa mit seiner Ehefrau und zwei minderjährigen Kindern, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige

Antrag

1. Vidic Sinisa, geboren am 27. November 1971 in Bosnien und Herzegowina, bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, verheiratet, Maler, und seine Ehefrau Vidic geb. Markovic Milijana, geboren am 8. Juni 1976 in Bosnien und Herzegowina, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, Sachbearbeiterin, sowie ihre Kinder Vidic Jovana (f), geboren am 21. August 1996 in Horgen ZH, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige und Vidic Djordje (m), geboren am 21. Dezember 1998 in Horgen ZH, bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, alle wohnhaft Bachtelstrasse 50, 8810 Horgen, werden in das Bürgerrecht der Gemeinde Horgen aufgenommen.
2. Die Einkaufsgebühr wird auf Fr. 1'000.– festgesetzt.
3. Die Einbürgerung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass sie durch die Erteilung des Kantonsbürgerrechts und die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung bestätigt wird.

Bericht

Sinisa Vidic stellte am 20. Januar 2005 ein Gesuch um Erteilung der eidg. Einbürgerungsbewilligung. Aufgrund des eingereichten Einbürgerungsgesuches stellte das Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Einbürgerung, der Gemeinde am 15. Dezember 2005 die Akten zum Entscheid zu. Mit der Inkraftsetzung der neuen Kantonsverfassung (nKV) per 1.1.2006 wurden sämtliche Bürgergemeinden im Kanton Zürich aufgehoben. Somit entscheidet die Gemeindeversammlung über Einbürgerungsgesuche von Ausländern, die nicht in der Schweiz geboren sind. Die Erteilung des kommunalen Bürgerrechtes steht unter dem Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

Vidic Sinisa ist in Bosnien und Herzegowina geboren und hat dort seine Schulzeit absolviert. Im April 1992 kam er mit 21 Jahren in die Schweiz und ist seit Mai 1995 in Horgen wohnhaft. Seine Ehefrau ist ebenfalls in Bosnien und Herzegowina auf die Welt gekommen und hat einen Teil ihrer Schulzeit in der Schweiz absolviert. Sie ist seit Januar 1989 in der Schweiz wohnhaft.

Das Ehepaar Vidic ist nach der langen Aufenthaltsdauer mit unseren Verhältnissen bestens vertraut und assimiliert. Ihre Kinder sind in der Schweiz geboren. Alle Voraussetzungen für das Gemeindebürgerrecht sind erfüllt. Der Gemeinderat empfiehlt deshalb, die Familie Vidic in das Bürgerrecht unserer Gemeinde aufzunehmen.

Horgen, 19. November 2007

GEMEINDERAT HORGEN

Der Präsident: W. Bosshard

Der Schreiber: J. Busslinger

